

# **S a t z u n g**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Grub a.Forst erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Haupt- und Finanzausschuss**,  
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) **den Bau- und Umweltausschuss**,  
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) **den Ferienausschuss**,  
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) **den Rechnungsprüfungsausschuss**,  
bestehend aus 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse Buchstabe a) bis c) sind im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Geschäftsordnung beschließend tätig. Ansonsten treten sie vorberatend zusammen.

Der Ausschuss d) ist vorberatend tätig.

(3) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-

fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und 30,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und vorbereitenden Sitzungen. Für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € gezahlt.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher (vgl. § 17 der Geschäftsordnung).
- (6) Alle auszahlenden Entschädigungen werden nur unbar abgewickelt.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Besoldung erfolgt nach der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG.
- (3) Weiterhin erhält der erste Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € (mit Dynamik) (siehe Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG), eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 180,00 € und eine Telefonpauschale in Höhe von 20 €.

#### **§ 5**

##### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den weiteren Stellvertreter (zweiten Bürgermeister), sofern auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter (dritten Bürgermeister) vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die weiteren Stellvertreter sind Ehrenbeamte.
- (3) Die monatliche Entschädigung des Stellvertreters des Ersten Bürgermeisters (zweiter Bürgermeister) wird auf 200,00 € (mit Dynamik) festgelegt. Für jeden Vertretungstag wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50,00 € (jeweils dynamisch) festgesetzt.
- (4) Die monatliche Entschädigung des weiteren Stellvertreters (dritter Bürgermeister) wird auf 100,00 € (mit Dynamik) festgelegt. Für jeden Vertretungstag wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50,00 € (jeweils dynamisch) festgesetzt.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Grub a.Forst, 12.05.2020



Wittmann  
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 11.05.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Grub a.Forst, 12.05.2020

Gemeinde Grub a.Forst



Wittmann  
1. Bürgermeister



**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst und der Gemeinden Grub a.Forst und Niederfüllbach vom KW 22/20, Nr. 11, amtlich bekanntgemacht.

Grub a.Forst, 02.06.2020

Gemeinde Grub a.Forst



Wittmann  
1. Bürgermeister

